

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim
Dietenheim

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim

Dietenheim

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	3
I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten	3
II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	5
I. Vorjahresabschluss	5
II. Buchführung und weitere Unterlagen	5
III. Jahresabschluss	6
IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	7
C. Analyse des Jahresabschlusses	8
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
II. Ertragslage	10
III. Vermögens- und Finanzlage	11
E. Bescheinigung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021	Anlage 6
Steuerlicher Abschluss	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	BW Partner
Datenverarbeitungsorganisation für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eingetragene Genossenschaft	DATEV e.G.
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Erneuerbare-Energien-Gesetz	EEG
Einkommensteuergesetz	EStG
Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg	EigBG BW
Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg vom 07.12.1992	EigBVO
EnBW Regional AG (Energie Baden-Württemberg)	EnBW
Gewerbesteuergesetz	GewStG
Handelsgesetzbuch	HGB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Standart des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW S
Kilovolt	kV
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Körperschaftsteuerrichtlinien	KStR
Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen	NKHR
Zusatzversorgungskasse	ZVK

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Stadt Dietenheim (nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt) erteilte uns den Auftrag, für den

Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim,

Dietenheim

- nachfolgend auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Gesellschaft" genannt -

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

zu erstellen, dabei Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen und über das Ergebnis unserer Arbeiten schriftlich zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der vorgenommenen Erstellungsarbeiten sind in Abschnitt B dargestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs und die von ihm benannten Mitarbeiter (Herr Alfred Stoerk (Kämmerer) und Herr Michael Dallmann (Kassenverwalter) sowie Frau Ruepp).

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unseren Arbeiten nicht bekannt geworden.

Sowohl die Durchführung des Auftrags als auch die Berichterstattung erfolgten unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, die nicht in den Schutzbereich dieses Auftrags einbezogen sind und denen gegenüber wir insoweit keine Haftung übernehmen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten war die Entwicklung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Neben der eigentlichen Erstellungsarbeit haben wir die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen beurteilt.

Unser Auftrag umfasste nicht die Erstellung oder die Beurteilung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts.

Auftragsgemäß fügen wir noch einen Erläuterungsteil zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei.

II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen nahmen wir unter Beachtung der durch das IDW festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer vor.

Danach sind Befragungen und analytische Beurteilungen durchzuführen, die dem Wirtschaftsprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen haben wir u.a. Befragungen nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlusss Aussagen durchgeführt. Auch haben wir Gemeinderatsbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss eingeholt. Des Weiteren haben wir analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusss Aussagen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche) vorgenommen und den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

Des Weiteren haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- die Beurteilung der Zugänge zum Anlagevermögen und Festlegung der Nutzungsdauer,
- die Abstimmung der offenen Posten und deren Erfassung in den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten
- die Abstimmung der Umsatzsteuer des laufenden Jahres,
- die überschlägige Berechnung der Rückstellungswerte,
- Ableitung bzw. Verprobung der Darlehensstände für die Bilanz,
- kritische Durchsicht der Kassenmehr-/Kassenmindereinnahmen bzw. -ausgaben und deren bilanzielle Fortschreibung,
- Verprobung und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- die Veranlassung notwendiger Umbuchungen und Ergänzungen,
- die Ermittlung latenter Steuern gemäß § 274 HGB.

Unsere Befragungen dienten auch dem Ziel, ein Verständnis für das interne Kontrollsystem zu gewinnen. Es wurden jedoch keine eigenständigen Maßnahmen zur Beurteilung der Angemessenheit und der Funktion interner Kontrollen vorgenommen.

Einzelheiten zu Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Soweit wir im Rahmen der Jahresabschlusserstellung die Ergebnisse Dritter verwendet haben, wird darauf verwiesen.

Wir haben unsere Arbeiten im Monat August 2022 im Rathaus der Stadt Dietenheim durchgeführt. Abschließende Arbeiten und die Fertigstellung des Berichts erfolgten im Monat November 2022 in unserem Büro in Stuttgart.

D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Vorjahresabschluss

Der von BW Partner erstellte Vorjahresabschluss trägt das Bescheinigungsdatum vom 21. April 2022.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2021 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020.

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt auf den 01. Januar 2019 auf das NKHR umgestellt hat, für den Eigenbetrieb hat dies aber keine direkte Auswirkung. Hier wird weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) Baden-Württemberg verfahren.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresgewinn 2020 i.H.v. € 70.713,10 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. September 2022 auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Buchführung und weitere Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Für den Eigenbetrieb besteht nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem deutschen Handelsrecht Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen der Stadt Dietenheim erstellt. Die dabei eingesetzte Software Axians Infoma erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Seit dem Jahr 2019 hat die Kommune auf das NKHR umgestellt und erfasst die Geschäftsvorfälle somit auch im Kernhaushalt nach dem Prinzip der Doppik. Generell wird somit nun in allen Bereichen der Kommune (u.a. Kernhaushalt und Sondervermögen) auch EDV-systemtechnisch nach dem doppelischen Prinzip (Doppik) verfahren und es erfolgt keine kamerale Umsetzung (Kameralistik) bzw. keine Anwendung deren Vorschriften mehr.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Gesellschaft hat in der Buchführung auskunftsgemäß ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen würden.

III. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg vom 7. Dezember 1992, des Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz haben wir den Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen sowie den uns erteilten Auskünften abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden ebenfalls beachtet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzlich einen Anhang zu erstellen.

Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Informationen wurden mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch, wo erforderlich, über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

In analoger Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir darüber zu berichten, wenn im Rahmen unserer Arbeiten Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Verträge oder Satzung erkennen lassen, festgestellt wurden.

Im Rahmen unserer Arbeiten sind uns keine solchen Tatsachen bekannt geworden.

C. Analyse des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Entwicklung

		<u>2021</u>	<u>2020</u>
Bilanzsumme	€	1.385.404	1.500.324
Bilanzielles Eigenkapital	€	633.657	564.073
Bilanzielle Eigenkapitalquote	%	45,7	37,6
Fremdkapital	€	751.747	936.251
Effektivverschuldung	€	716.210	919.513
Jahresergebnis	€	69.583	70.713
Eigenkapitalrentabilität	%	11,0	12,5
Gesamtkapitalrentabilität	%	6,2	6,1

Die Kennzahlen werden wie folgt ermittelt:

Bilanzielle Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Bilanzielles Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Fremdkapital	=	Empfangene Ertragszuschüsse + Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive latente Steuern
Effektivverschuldung	=	Fremdkapital - Geldmittel und Wertpapiere - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Eigenkapitalrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$
Gesamtkapitalrentabilität	=	$\frac{(\text{Jahresergebnis} + \text{Zinsaufwand}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Der Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim betreibt die **Photovoltaikanlage Beckenhau auf der Bauschuttdeponie Regglisweiler**.

Der Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim erhält eine **Einspeise-Mindestvergütung** von **22,070 Cent/kWh** (EEG Solar 2011).

Zum **01. November 2015** wurde in die **EEG Direktvermarktung** gewechselt.

Einspeisung in kWh	2021	2020	Abweichung
Januar	19.718	46.692	- 26.974
Februar	80.967	95.900	- 14.933
März	154.697	166.284	- 11.586
April	189.378	239.763	- 50.385
Mai	188.574	205.726	- 17.153
Juni	223.537	174.031	49.506
Juli	184.605	234.091	- 49.486
August	162.697	183.272	- 20.575
September	190.326	176.787	13.538
Oktober	113.088	90.167	22.921
November	36.552	54.570	- 18.017
Dezember	30.561	24.088	6.473
	1.574.700	1.691.370	-116.670

Einspeisung in kWh	2019	2018	2017
Januar	30.133	38.133	36.217
Februar	117.377	34.157	67.494
März	151.292	110.936	160.221
April	177.668	222.998	156.486
Mai	183.210	221.523	203.366
Juni	236.774	220.082	216.842
Juli	224.288	224.246	193.223
August	202.248	204.847	191.233
September	164.745	184.231	137.798
Oktober	107.622	121.466	122.425
November	45.652	46.288	33.847
Dezember	43.632	25.308	23.767
	1.684.642	1.654.215	1.542.919

II. Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung* ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	356,2	100,0	380,1	100,0	-23,9	-6,3
+ sonst.betriebl.Erträge	0,3	0,1	0,0	0,0	0,3	-
- Materialaufwand	36,1	10,1	45,6	12,0	-9,5	-20,8
- Personalaufwand	45,3	12,7	44,9	11,8	0,4	0,9
- Abschreibungen	136,5	38,3	141,1	37,1	-4,6	-3,3
- sonst.betriebl.Aufwand	27,5	7,7	31,2	8,2	-3,7	-11,9
- Finanzaufwand	16,3	4,6	20,9	5,5	-4,6	-22,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	94,7	26,6	96,3	25,3	-1,6	-1,7
- EE-Steuern	24,8	7,0	25,2	6,6	-0,4	-1,6
- sonstige Steuern	0,4	0,1	0,4	0,1	0,0	0,0
Jahresergebnis	69,5	19,5	70,7	18,6	-1,2	-1,7

* Veränderungen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen sind aus DV-technischen Gründen möglich.

III. Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	1,3	0,1	1,4	0,1	-0,1	-7,1
Sachanlagen	1.348,6	97,3	1.482,2	98,8	-133,6	-9,0
Forderungen*	17,8	1,3	9,2	0,6	8,6	93,5
Sonstige Vermögensgegenstände	17,7	1,3	7,6	0,5	10,1	>100,0
Summe Aktiva	1.385,4	100,0	1.500,3	100,0	-114,9	-7,7
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			

* Die Forderungen beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 17,8 (i. Vj. T€ 9,2) sowie Forderungen an die Stadt mit T€ 0,0 (i. Vj. T€ 43,2).

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
PASSIVA						
Eigenkapital	633,7	45,7	564,1	37,6	69,6	12,3
Empfangene Ertragszuschüsse	2,5	0,2	2,8	0,2	-0,3	-10,7
Rückstellungen	15,8	1,1	20,6	1,4	-4,8	-23,3
Kreditverbindlichkeiten*	640,3	46,2	805,1	53,7	-164,8	-20,5
Lieferverbindlichkeiten	1,4	0,1	12,1	0,8	-10,7	-88,4
Sonstige Verbindlichkeiten	7,0	0,5	2,5	0,2	4,5	>100,0
Passive latente Steuern	84,7	6,1	93,2	6,2	-8,5	-9,1
Summe Passiva	1.385,4	100,0	1.500,3	100,0	-114,9	-7,7
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			

* Die Kreditverbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit T€ 535,7 (i. Vj. T€ 796,3), sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt mit T€ 104,6 (i.Vj. T€ 8,8).

2. Vermögensplan

	Bilanz 31.12.2021 €	Bilanz 31.12.2020 €	Kurzfristige Ausgaben €	Kurzfristige Einnahmen €	Langfristige Ausgaben €	Langfristige Einnahmen €
AKTIVA						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.311,52	1.395,68				84,16
Sachanlagen	1.348.554,68	1.482.190,59			2.794,13	136.430,04
Forderungen	35.537,37	16.737,75	18.799,62			
	1.385.403,57	1.500.324,02				
PASSIVA						
Eigenkapital	633.656,54	564.073,10				69.583,44
Ertragszuschüsse	2.464,36	2.785,80	321,44			
Rückstellungen	15.806,00	20.639,22	4.833,22			
Darlehen	535.730,00	796.346,00			260.616,00	
Kurzfr.Verbindlichkeiten	113.078,62	23.274,04		89.804,58		
Passive latente Steuern	84.668,05	93.205,86	8.537,81			
	1.385.403,57	1.500.324,02				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben			32.492,09	89.804,58	263.410,13	206.097,64
Finanzierungsfehlbetrag			57.312,49			57.312,49
Vermögensplanabrechnung						
	Soll	Ansatz				
Ausgaben						
Investitionen	2.794,13	0,00				
Darlehensstilgung	260.616,00	261.000,00				
	263.410,13	261.000,00		Mehr- ausgaben	-2.410,13	
Einnahmen						
Abschreibungen	136.514,20	140.000,00				
Jahresgewinn	69.583,44	43.282,00				
Darlehensaufnahme	0,00	77.718,00				
	206.097,64	261.000,00		Minder- einnahmen	-54.902,36	
Finanzierungsfehlbetrag wie oben					-57.312,49	
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2020					-123.167,17	
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2021					-180.479,66	

3. Deckungsmittelvergleich

Nach der Bilanz errechnen sich die stichtagsbezogenen Deckungsmittel wie folgt:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	<u>1.349.866,20</u>	<u>1.349.866,20</u>	<u>1.483.586,27</u>	<u>1.483.586,27</u>
<u>abzüglich:</u>				
Stammkapital	25.000,00		25.000,00	
Gewinn des Vorjahres	539.073,10		468.360,00	
Jahresgewinn	<u>69.583,44</u>		<u>70.713,10</u>	
Eigenkapital	633.656,54		564.073,10	
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	<u>535.730,00</u>	<u>1.169.386,54</u>	<u>796.346,00</u>	<u>1.360.419,10</u>
<u>Unterdeckung</u>		<u><u>-180.479,66</u></u>		<u><u>-123.167,17</u></u>

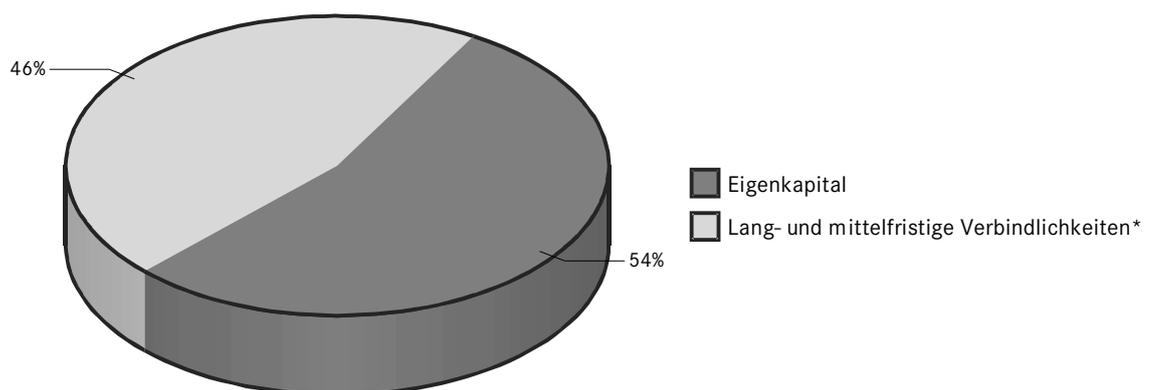
* inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten

4. Kapitalstruktur

Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	€	in % der Bilanzsumme
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.349.866,20	97,4
<u>Insgesamt</u>	<u>1.349.866,20</u>	<u>97,4</u>
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:		
Eigenkapital	633.656,54	45,7
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	535.730,00	38,7
<u>Insgesamt</u>	<u>1.169.386,54</u>	<u>84,4</u>
<u>Unterdeckung</u>	<u>-180.479,66</u>	<u>-13,0</u>

Zusammensetzung des langfristigen Kapitals zum 31. Dezember 2021**:



* inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten

** Rundungsdifferenzen sind möglich.

5. Eigenkapitalausstattung

Die Berechnung des Eigenkapitalanteils für steuerliche Zwecke stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€	€	€
a) Notwendiges Eigenkapital *)				
Summe Aktiva	<u>1.385.403,57</u>		<u>1.500.324,02</u>	
Maßgebliche Bilanzsumme (1)		1.385.403,57		1.500.324,02
<u>30 % Eigenkapital</u>		<u>415.621,07</u>		<u>450.097,21</u>
b) Tatsächliches Eigenkapital				
Stammkapital	25.000,00		25.000,00	
Gewinn des Vorjahres	539.073,10		468.360,00	
Jahresgewinn	<u>69.583,44</u>		<u>70.713,10</u>	
Eigenkapital (2)		<u>633.656,54</u>		<u>564.073,10</u>
c) Tatsächliches Eigenkapital in % (2:1)		45,74%		37,60%

*) Hinsichtlich steuerlich wirksamer Verzinsung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dietenheim (R 8. 2 Abs. 2 KStR 2015).

Das prozentuale Eigenkapital ist um 8,14 Prozentpunkte angestiegen. Der Betrieb ist aus steuerlicher Sicht ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet.

Im Übrigen ist aus der Sicht der Finanzverwaltung eine angemessene Eigenkapitalanteilausstattung von 30 % erforderlich, um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dietenheim in tatsächlicher Höhe steuerlich wirksam verzinsen zu können.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings umstritten. In der Rechtsprechung wird auch eine Eigenkapitalausstattung von 26 % als angemessen angesehen.

E. Bescheinigung

Zu dem nachstehend als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebs Erneuerbare Energien Dietenheim, Dietenheim, erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Dietenheim:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Erneuerbare Energien Dietenheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Stuttgart, den 22. November 2022

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "MH".

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "SR".

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Anlagen

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021**

Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim, Dietenheim

	2021		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		356.150,76	380.077,49
2. sonstige betriebliche Erträge		290,49	0,00
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-36.097,38	-45.648,52
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-34.851,80		-34.648,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-10.417,32		-10.273,83
		-45.269,12	-44.921,94
- davon für Altersversorgung € -2.335,54 (€ -2.391,20)			
5. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-136.514,20	-141.134,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-27.484,23	-31.222,47
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-16.330,15	-20.866,38
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		94.746,17	96.284,15
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.764,34		-25.203,31
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern € 8.537,81 (€ 8.537,77)			
10. sonstige Steuern	-398,39	-25.162,73	-367,74
		-25.571,05	-25.571,05
11. Jahresgewinn		69.583,44	70.713,10

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresgewinn i.H.v. € 69.583,44 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anhang für das Geschäftsjahr 2021 Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim, Dietenheim

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist in Anlehnung nach den für "große Kapitalgesellschaften" geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis wurden nach dem Gliederungsschema der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 dargestellt und weichen hierbei von den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ab.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang übernommen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet worden. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (in Verbindung mit den steuerlichen Abschreibungstabellen) zugrunde, wobei die Anlagegüter linear abgeschrieben werden.

Die Forderungen sind mit dem Nennwert oder - falls erforderlich- unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. Es ist voll eingezahlt.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Latente Steuern sind für zeitanteilige Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten oder steuerlicher Verlustvorträge ermittelt. Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den individuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind nicht zu verzeichnen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten "Anlagennachweis" zu entnehmen.

Die Forderungen weisen wie im Vorjahr vollumfänglich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist in einem gesonderten Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Passive latente Steuern ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Wertansätze bezüglich des Sachanlagevermögens. Die Verlustvorträge sind zum 31.12.2018 aufgebraucht gewesen, es existieren somit keine aktiven latenten Steuern im Sinne von § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB mehr.

Der Ansatz der latenten Steuern erfolgt unter Anwendung folgender Steuersätze:

Einem Körperschaftsteuersatz von 15,83 % (inkl. Solidaritätszuschlag) sowie einem Gewerbesteuersatz in Höhe von 11,90 %.

Im Berichtsjahr ergeben sich zum 31.12.2021 passive Latente Steuern in Höhe von € 84.668,05 (i.Vj. € 93.205,86). Die Erträge aus der Auflösung der passiven latenten Steuern in Höhe von € 8.537,81 werden in den Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresgewinn i.H.v. € 69.583,44 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge sowie Aufwendungen bzw. Erträge außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen war ebenfalls nicht gegeben.

E. Ergänzende Angaben

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Der Eigenbetrieb hat keine eigenen Mitarbeiter. In den Personalaufwendungen wird der anteilige Zeitaufwand der Mitarbeiter der Stadt für den Eigenbetrieb ausgewiesen.

Die Organe des Eigenbetriebs sind nach der Betriebssatzung der Gemeinderat und die Betriebsleitung (amtierender Bürgermeister: Herr Christopher Eh).

Die Organe des Eigenbetriebs erhielten im Berichtsjahr keine Bezüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Eigenbetrieb.

Die Stadt Dietenheim ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Leistungen der ZVK besteht eine Subsidiärhaftung der Stadt Dietenheim. Die Höhe der Subsidiärhaftung kann aufgrund des umlagebasierten Finanzierungssystems der ZVK nicht ermittelt werden. Es handelt sich hierbei um eine mittelbare Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 S.2 EGHGB, die nicht in der Bilanz angesetzt wird.

F. Besondere Vorkommnisse

Die COVID-19-Pandemie ist in Deutschland seit Ende Januar 2020 präsent. Die Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führen in der Gesellschaft teilweise zu erheblichen finanziellen Risiken. Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen getroffen um die entstandenen wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen abzumildern. Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen aus der Corona-Pandemie resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

G. Nachtragsbericht

Mögliche Auswirkungen aus den Effekten des Ukrainekrieges (z. B. Energie- und Baukostensteigerungen, Lieferkettenverzögerungen) sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzbar.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Dietenheim, den 22. November 2022

Herr Christopher Eh
(Bürgermeister und Betriebsleiter)
Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021
Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim, Dietenheim

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge. /.	Endstand			v. H.	Durch- schnittli- cher Ab- schreibungs- satz
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
	2.110,85	0,00	0,00	0,00	2.110,85	715,17	84,16	0,00	799,33	1.311,52	1.395,68	3,99%	62,13%
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2.110,85	0,00	0,00	0,00	2.110,85	715,17	84,16	0,00	799,33	1.311,52	1.395,68	3,99%	62,13%
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremden Grundstücken	63.453,88	0,00	0,00	0,00	63.453,88	54.998,14	1.461,69	0,00	56.459,83	6.994,05	8.455,74	2,30%	11,02%
2. Erzeugungsanlagen	2.646.190,22	0,00	0,00	0,00	2.646.190,22	1.194.941,50	132.823,81	0,00	1.327.765,31	1.318.424,91	1.451.248,72	5,02%	49,82%
3. Verteilungsanlagen	37.876,41	0,00	0,00	0,00	37.876,41	16.784,47	1.903,03	0,00	18.687,50	19.188,91	21.091,94	5,02%	50,66%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.399,28	2.794,13	0,00	0,00	5.193,41	1.005,09	241,51	0,00	1.246,60	3.946,81	1.394,19	4,65%	76,00%
Summe Sachanlagen	2.749.919,79	2.794,13	0,00	0,00	2.752.713,92	1.267.729,20	136.430,04	0,00	1.404.159,24	1.348.554,68	1.482.190,59	4,96%	48,99%
Summe Anlagevermögen	2.752.030,64	2.794,13	0,00	0,00	2.754.824,77	1.268.444,37	136.514,20	0,00	1.404.958,57	1.349.866,20	1.483.586,27	4,96%	49,00%

Aufgliederung der Verbindlichkeiten

	<u>Gesamt</u>		<u>Restlaufzeit bis 1 Jahr</u>		<u>Restlaufzeit über 1 Jahr</u>		<u>davon über 5 Jahre</u>	
	<u>31.12.2021 T€</u>	<u>31.12.2020 T€</u>	<u>31.12.2021 T€</u>	<u>31.12.2020 T€</u>	<u>31.12.2021 T€</u>	<u>31.12.2020 T€</u>	<u>31.12.2021 T€</u>	<u>31.12.2020 T€</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	536	796	101	261	435	535	247	294
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	12	1	12	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	105	9	105	9	0	0	0	0
4. sonstige Verbindlichkeiten	7	2	7	2	0	0	0	0
Gesamt	649	819	214	284	435	535	247	294

Rechtliche Verhältnisse

Tabellarische Übersicht

Firma:	Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim
Rechts-/Organisationsform:	Eigenbetrieb im Sinne des § 1 EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020.
Sitz:	Dietenheim
Adresse:	Königstraße 63 89165 Dietenheim
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom zu erzeugen und öffentlich zugängliche Ladesäulen für Elektrofahrzeuge bereit zu stellen.
Satzung:	Die aktuelle Fassung datiert vom 17. Dezember 2012, zuletzt geändert am 28. Oktober 2019 und trat am 29. Oktober 2019 in Kraft.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Satzungskapital (Stammkapital):	€ 25.000,00

Betriebsleitung (Gesetzlicher Vertreter): Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
Amtierender Bürgermeister: Herr Christopher Eh

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Ulm unter der Steuer-Nr. 88007/07514

Umsatzsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Umsatzsteuer.

Körperschaftsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Gewerbesteuer.

Steuerbilanz: Es wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt.

Verlustvorträge/Einlagekonto: Aufgrund der Steuerberechnung ergeben sich folgende gesondert festzustellenden Beträge:

	<u>31.12.2021</u>
	€
Endbetrag des steuerlichen Einlagekontos i.S.v. § 27 Abs. 2 KStG	<u>25.000</u>
Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer gemäß § 10d EStG	<u>0</u>
Verlustvortrag zur Gewerbesteuer gemäß § 10a GewStG	<u>0</u>

Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Bilanz Aktiva

A. Anlagevermögen

Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Posten verweisen wir auf den als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagennachweis.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

€	<u>1.311,52</u>
(€	1.395,68)

Bilanzansatz zum 01.01.2021
- Abschreibungen

€	1.395,68
€	<u>84,16</u>

Bilanzansatz zum 31.12.2021

€	<u>1.311,52</u>
---	-----------------

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

€	<u>1.311,52</u>
(€	1.395,68)

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremden Grundstücken	€ 6.994,05
	(€ 8.455,74)
Bilanzansatz zum 01.01.2021	€ 8.455,74
- Abschreibungen	€ 1.461,69
Bilanzansatz zum 31.12.2021	€ 6.994,05

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<hr/>		
Bauten auf fremden Grund und Boden	<u>6.994,05</u>	<u>8.455,74</u>
	<u>6.994,05</u>	<u>8.455,74</u>
<u>Bauten auf fremden Grund und Boden</u>		
Umzäunung (Zaunanlagen)	6.335,00	7.240,00
Außenbepflanzung/Grünanlagen	659,05	788,70
Wegbefestigung (Schotter, Kies)	<u>0,00</u>	<u>427,04</u>
	<u>6.994,05</u>	<u>8.455,74</u>

2. Erzeugungsanlagen **€ 1.318.424,91**
(€ 1.451.248,72)

Bilanzansatz zum 01.01.2021 € 1.451.248,72
 - Abschreibungen € 132.823,81

Bilanzansatz zum 31.12.2021 **€ 1.318.424,91**

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Photovoltaikanlagen Beckenghau	1.215.799,20	1.338.400,80
Umspann- und Übergabestation	78.202,99	85.958,66
Meßschacht mit Technik	17.587,89	19.162,93
Elektro-Ladesäulen (E-Mobilität)	6.834,83	7.726,33
	1.318.424,91	1.451.248,72

3. Verteilungsanlagen **€ 19.188,91**
(€ 21.091,94)

Bilanzansatz zum 01.01.2021 € 21.091,94
 - Abschreibungen € 1.903,03

Bilanzansatz zum 31.12.2021 **€ 19.188,91**

Hierbei handelt es sich um die benötigte 20 kV - Verkabelung zur Netzeinspeisung.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 3.946,81
	(€ 1.394,19)
Bilanzansatz zum 01.01.2021	€ 1.394,19
+ Zugänge	<u>€ 2.794,13</u>
- Abschreibungen	€ 4.188,32
	<u>€ 241,51</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2021	<u>€ 3.946,81</u>
Zugänge	<u>€</u>
STIGA Rasentraktor Estate Pro 9102 XWSY	<u>2.794,13</u>
	<u>2.794,13</u>
Summe Sachanlagen	<u>€ 1.348.554,68</u>
	(€ 1.482.190,59)
Summe Anlagevermögen	<u>€ 1.349.866,20</u>
	(€ 1.483.586,27)

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 17.809,68
	(€ 9.161,03)

Hierbei handelt es sich um die Außenstände (vormals Einnahmenreste), welche anhand der Debitorenstände und der Offene-Postenliste nachgewiesen werden.

Die Forderungen betreffen die Jahresendabrechnung der Einspeisevergütung im Sinne der Direktvermarktung (Marktprämie) für den Dezember.

2. sonstige Vermögensgegenstände	€ 17.727,69
	(€ 7.576,72)

Ausgewiesen sind Steuerforderungen gegen das Finanzamt für Körperschaftsteuer 2020 i.H.v. € 4.104,00, für den Solidaritätszuschlag 2020 i.H.v. € 225,72 und für Gewerbesteuer 2020 i.H.v. € 3.247,00 sowie für Körperschaftsteuer 2021 i.H.v. € 6.363,00, für den Solidaritätszuschlag 2021 i.H.v. € 349,97 und für Gewerbesteuer 2021 i.H.v. € 3.438,00.

Summe Aktiva	€ 1.385.403,57
	(€ 1.500.324,02)

Bilanz Passiva**A. Eigenkapital**

I. Stammkapital	€ 25.000,00
	(€ 25.000,00)

Der ausgewiesene Betrag entspricht dem in der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2012 festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Stammkapital in Höhe von € 25.000,00.

II. Gewinn

Gewinn des Vorjahres	€ 539.073,10
	(€ 468.360,00)

Der Jahresgewinn 2020 i.H.v. € 70.713,10 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2022 auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresgewinn	€ 69.583,44
	(€ 70.713,10)

Summe Eigenkapital	€ 633.656,54
	(€ 564.073,10)

B. Empfangene Ertragszuschüsse	€	<u>2.464,36</u>
	(€	2.785,80)
	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
<hr/>		
Zuschuss E-Ladesäule	<u>2.464,36</u>	<u>2.785,80</u>
	<u>2.464,36</u>	<u>2.785,80</u>

Ausgewiesen ist der mit Bescheid vom 04.12.2020 der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen gewährte Zuschuss für die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladesäule für Elektrofahrzeuge.

Der erhaltene Zuschuss wird jahrgangsmäßig festgehalten und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der bezuschussten Sachanlage erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 Abs. 3 EigBVO). Im Berichtsjahr wurden € 321,44 aufgelöst.

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	€	<u>1.606,00</u>
	(€	3.739,22)

Ausgewiesen sind Steuerrückstellungen für Gewerbesteuer 2019 i.H.v. € 1.606,00. Der Bescheid hierzu wurde im Jahr 2022 erlassen.

2. sonstige Rückstellungen	€ 14.200,00
	(€ 16.900,00)

	Stand zum 01.01.2021	Verbrauch/ Auflösung 2021	Zuführung 2021	Stand zum 31.12.2021
Rückstellung für Jahresabschlusskosten (intern)	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Rückstellung für Jahresabschlusskosten (extern)	14.400,00	8.900,00	6.200,00	11.700,00
Rückstellung für Archivierung	500,00	500,00	500,00	500,00
	16.900,00	11.400,00	8.700,00	14.200,00

Die Rückstellung für externe Jahresabschlusskosten umfasst am 31. Dezember 2021 die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Geschäftsjahre 2020 und 2021.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 535.730,00
	(€ 796.346,00)

Hierbei handelt es sich um zwei Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg über ursprünglich T€ 1.922 (Tilgung quartalsweise T€ 53,4, letzmalig zum 1. Quartal 2022) sowie T€ 800 (Tilgung quartalsweise T€ 11,8).

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 1.443,17
	(€ 12.064,20)

Hierbei handelt es sich um die Außenstände (vormals Ausgabenreste) bezüglich betriebsgewöhnlicher Vorgänge im Rahmen der Betriebskosten zum 31. Dezember 2021, welche anhand der Kreditorenstände bzw. Offene-Postenliste nachgewiesen werden.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	€ 104.604,01
	(€ 8.753,59)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen die Kassenmehrausgaben im Zuge der Einheitskasse der Stadt Dietenheim.

4. sonstige Verbindlichkeiten **€ 7.031,44**
(€ 2.456,25)

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Umsatzsteuer-Zahllastkonto	5.397,01	188,20
Zinsabgrenzung der Landesbank Darlehen	<u>1.634,43</u>	<u>2.268,05</u>
	<u>7.031,44</u>	<u>2.456,25</u>

E. Passive latente Steuern **€ 84.668,05**
(€ 93.205,86)

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Passive Rechnungsabgrenzung latente Steuern	<u>84.668,05</u>	<u>93.205,86</u>
	<u>84.668,05</u>	<u>93.205,86</u>

Aufgrund der steuerlich niedrigeren Wertansätze (in der Vergangenheit erfasste Sonderabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 5 EStG) existieren **passive latente Steuern**. Diese errechnen sich unter Anwendung eines Körperschaftsteuersatzes von 15,83 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) sowie einer Gewerbesteuerbelastung in Höhe von 11,90 Prozent (bei einem Hebesatz von 340,00 Prozent). Gemäß § 274 HGB wurde die zukünftige Steuerbelastung als passive latente Steuer angesetzt.

Die steuerlichen Verlustvorräte sind zum 31.12.2018 aufgebraucht gewesen. Es existieren in der Folge damit insoweit vorerst keine **aktiven latenten Steuern** im Sinne von § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB mehr.

Hieraus ergeben sich passive latente Körperschaftsteuern inklusive Solidaritätszuschlag in Höhe von € 48.327,21 (im Vorjahr € 53.200,46) und passive latente Gewerbesteuern in Höhe von € 36.340,84 (im Vorjahr € 40.005,40).

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang sowie auf **Anlage 7**.

Summe Passiva **€ 1.385.403,57**
(€ 1.500.324,02)

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	€ 356.150,76	
	(€ 380.077,49)	
	2021	2020
	€	€
Einnahmen Photovoltaikanlagen - Direktvermarktung (Grundvergütung/Managementbonus)	234.382,02	338.450,52
Erlöse bzw. Einnahmen bezüglich der Wirkarbeit im Hochtarif	120.860,39	41.600,18
Umsatzbeteiligung Ladevorgänge	586,91	0,00
Auflösung Zuschuss E-Ladesäule	321,44	26,79
	356.150,76	380.077,49

Zum **01. November 2015** wurde in die **EEG Direktvermarktung** gewechselt. Demzufolge wurde der Posten "Umsatzerlöse" auf zwei Positionen aufgeteilt.

Die Umsatzerlöse aus der Direktvermarktung der Photovoltaikanlage sind mengenbedingt zurück gegangen, vgl. hierzu Abschnitt C. I. 2. Wirtschaftliche Aktivitäten. Desweiteren wurde für den Dezember keine Vergütung für die Direktvermarktung ausbezahlt. Dies begründet sich damit, dass der Marktwert in diesem Monat die wettbewerbliche Förderung der Anlage überstiegen hatte, wodurch die Vergütung (Marktprämie), welche die Differenz aus aktuellem Marktwert und Förderhöhe ausgleichen soll, auf 0,00 € korrigiert wurde.

Zum **01. September 2019** wurde der Betriebszweck um die Bereitstellung von **Ladesäulen für Elektrofahrzeuge** erweitert. Dies geschieht momentan über den EnBW-Vertriebspartner. Die Umsatzbeteiligung an der Ladesäule seitens der EnBW fand coronabedingt erstmals im Berichtsjahr statt.

2. sonstige betriebliche Erträge	€ 290,49
	(€ 0,00)

Hierbei handelt es sich um eine Erstattung des IHK Beitrags.

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€ 36.097,38
	(€ 45.648,52)

	2021 €	2020 €
Unterhaltung der baulichen Anlagen bzw. Betriebsvorrichtungen	31.339,93	31.253,72
Dienstleistungsentgelt/Abweichungsentgelt (Direktvermarktung)	3.204,39	3.382,73
Ablesung bzw. Messstellenbetrieb	999,02	1.242,61
Technische Betriebsführung durch die EnBW und Filiago	554,04	692,19
Unterhaltungsleistungen durch den Bauhof	<u>0,00</u>	<u>9.077,27</u>
	<u>36.097,38</u>	<u>45.648,52</u>

Der Rückgang der Unterhaltungsleistungen durch den Bauhof begründet sich darin, dass der Bauhof im Berichtsjahr nicht für den Eigenbetrieb tätig war.

4. Personalaufwand

Für die Führung des Eigenbetriebs sind die Gemeinde- bzw. Stadtorgane zuständig. Im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags wurden der Stadt im Jahr 2018 letztmalig die entsprechenden Kostenbeiträge erstattet. Seit dem Jahr 2019 und nach erfolgter Umstellung auf das NKHR erfolgt dies unmittelbar über die zeitanteilige Personalkostenzurechnung.

a) Löhne und Gehälter	€ 34.851,80
	(€ 34.648,11)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€ 10.417,32
	(€ 10.273,83)

Im Berichtsjahr wurde für den Eigenbetrieb ein Mitarbeiter der Gemeinde im Umfang einer 40% - Stelle tätig bzw. dem Eigenbetrieb zugeordnet.

5. Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€ 136.514,20
	(€ 141.134,03)

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 27.484,23
	(€ 31.222,47)

	2021 €	2020 €
Rechts- und Beratungskosten	8.418,17	8.800,00
Jahrespachtkosten	6.076,32	6.076,32
Versicherungen	5.537,84	5.537,84
Verwaltungskostenbeitrag	5.279,38	8.015,16
Energiekosten	1.907,27	2.155,67
sonstige Geschäftsaufwendungen	265,25	355,15
Telefon-/ Telekommunikationskosten	0,00	282,33
	<u>27.484,23</u>	<u>31.222,47</u>

Für die Führung des Eigenbetriebs sind die Gemeinde- bzw. Stadtorgane zuständig. Seit dem Jahr 2019 und nach erfolgter Umstellung auf das NKHR erfolgt die Erstattung der Kostenbeiträge grundsätzlich über die anteilige Personalkostenzurechnung. Die Verwaltungskosten im Berichtsjahr resultieren aus allgemeinen EDV-Kosten sowie Kosten allgemeiner zentraler Dienstleistungen der Stadt Dietenheim, die dem Eigenbetrieb nicht zeitanteilig über die Personalkosten zugeordnet werden können.

Der Rückgang der Energiekosten resultiert im Wesentlichen aus gesunkenem Stromverbrauch.

Bei den sonstigen Geschäftsaufwendungen handelt es sich überwiegend um Nebenkosten des Geldverkehrs.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 16.330,15
	(€ 20.866,38)

Hierbei handelt es sich überwiegend um die Darlehenszinsen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg.

	2021 €	2020 €
Zinsen an Stadt Dietenheim	1.987,48	1.296,31
Zinsen an Kreditinstitute	<u>14.342,67</u>	<u>19.570,07</u>
	<u>16.330,15</u>	<u>20.866,38</u>

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 94.746,17
	(€ 96.284,15)

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ 24.764,34
	(€ 25.203,31)

	2021 €	2020 €
Körperschaftsteuer	18.021,00	19.260,08
Gewerbesteuer	14.290,00	14.481,00
Solidaritätszuschlag	991,15	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag (latente Steuern)	<u>-8.537,81</u>	<u>-8.537,77</u>
	<u>24.764,34</u>	<u>25.203,31</u>

Auf die Ausführungen zur Bilanz unter "D. Passive latente Steuern" sowie die Ausführungen zu **Anlage 7** wird verwiesen.

10. sonstige Steuern		€ 398,39
		(€ 367,74)
	2021	2020
	€	€
Grundsteuer	<u>398,39</u>	<u>367,74</u>
	<u>398,39</u>	<u>367,74</u>
11. Jahresgewinn		€ 69.583,44
		(€ 70.713,10)

**Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim
Dietenheim**

STEUERLICHER ABSCHLUSS

STUEURBILANZ

&

STEUERLICHE GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG

&

Steuerliche Erläuterungen

für das Geschäftsjahr 2021
(1. Januar bis 31. Dezember)

**Steuerliche
Gewinn- und Verlustrechnung
für das
Geschäftsjahr 2021**

Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Dietenheim, Dietenheim

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	355.829,32	380.050,70
2. sonstige betriebliche Erträge	290,49	0,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	36.097,38	45.648,52
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	34.851,80	34.648,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.417,32	10.273,83
	45.269,12	44.921,94
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	105.398,16	110.312,64
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	27.484,23	31.222,47
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.330,15	20.866,38
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	125.540,77	127.078,75
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33.302,15	33.741,08
10. sonstige Steuern	398,39	367,74
	33.700,54	34.108,82
11. Jahresgewinn	91.840,23	92.969,93

Erläuterungen:

Der Bilanzposten "Erzeugungsanlagen" hat einen handelsrechtlichen Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 in Höhe von € 1.318.424,91, der steuerrechtliche Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 beträgt € 1.010.575,35, die Differenz ist auf steuerliche Sonderabschreibungen in 2012 bis 2015 zurückzuführen.

In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 wurden jeweils steuerliche Sonderabschreibungen (§ 7g Absatz 5 EStG) in Höhe von € 50.480,00, € 53.480,00, € 62.576,00 und € 323.618,00 (höchstmögliches Restvolumen) bezüglich der Photovoltaikanlage in Anspruch genommen.

Seit dem Jahr 2020 werden die erhaltenen Investitionszuschüsse in Höhe von € 2.785,80 zur Anschaffung der Elektro-Ladesäulen steuerlich erfolgsneutral von den entsprechenden Anschaffungskosten abgesetzt. Abschreibungen wurden steuerlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der bezuschussten Elektro-Ladesäule von den um den Investitionszuschuss geminderten Anschaffungskosten vorgenommen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

- A. Sachanlagevermögen
- II. Sachanlagen
- 2. Erzeugungsanlagen

<u>Handelsrecht</u>		<u>Steuerrecht</u>
<i>Photovoltaikanlage Beckenghau</i>		
2.149.090,37 €	Zugang 2011	2.149.090,37 €
-8.954,54 €	Abschreibung	-8.954,54 €
2.140.135,83 €	31.12.2011	2.140.135,83 €
301.682,19 €	Zugang 2012	301.682,19 €
-122.602,02 €	Abschreibung	-122.602,02 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	-50.480,00 €
2.319.216,00 €	31.12.2012	2.268.736,00 €
- €	Zugang 2013	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-122.602,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	-53.480,00 €
2.196.614,00 €	31.12.2013	2.092.654,00 €
- €	Zugang 2014	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-122.602,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	-62.576,00 €
2.074.012,00 €	31.12.2014	1.907.476,00 €
- €	Zugang 2015	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-122.602,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	-323.618,00 €
1.951.410,00 €	31.12.2015	1.461.256,00 €

- €	Zugang 2016	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.828.808,00 €	31.12.2016	1.369.449,00 €

- €	Zugang 2017	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.706.206,00 €	31.12.2017	1.277.642,00 €

- €	Zugang 2018	- €
-122.602,00 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.583.604,00 €	31.12.2018	1.185.835,00 €

- €	Zugang 2019	- €
-122.601,60 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.461.002,40 €	31.12.2019	1.094.028,00 €

- €	Zugang 2020	- €
-122.601,60 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.338.400,80 €	31.12.2020	1.002.221,00 €

- €	Zugang 2021	- €
-122.601,60 €	Abschreibung	-91.807,00 €
- €	Individueller § 7g Abschreibungsbetrag	- €
1.215.799,20 €	31.12.2021	910.414,00 €

Umspann- und Übergabestation

78.202,99 €	31.12.2021	78.202,99 €
--------------------	-------------------	--------------------

Meßschacht mit Technik

17.587,89 €	31.12.2021	17.587,89 €
--------------------	-------------------	--------------------

Elektro-Ladesäule (E-Mobilität)

6.834,83 €	31.12.2021	4.370,47 €
-------------------	-------------------	-------------------

Summe:	1.318.424,91 €	31.12.2021	1.010.575,35 €
--------	-----------------------	-------------------	-----------------------

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

